

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.  
Hochschule: Evangelische Hochschule Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik - staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche Württemberg  
Standort: Ludwigsburg  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, jedoch sieht der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### A - Vorläufige Bewertung

#### I. Auflagen

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: „Absolvent:innen des Studiengangs sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ zu führen (§ 36 Abs. 6 LHG Baden-Württemberg).“ (Akkreditierungsbericht, S. 11)

In diesem Zusammenhang gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StAkkrVO ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StAkkrVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu Folgendes fest: Auf den Seiten 7, 66 und 67 des Akkreditierungsberichts ist zwar festgehalten, dass das Verfahren der Akkreditierung des Studiengangs mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat, gemäß § 35 StAkkrVO verbunden wurde und entsprechende Personen in beratender Funktion an der Begutachtung teilgenommen haben. Der Akkreditierungsrat kann den mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Unterlagen jedoch keine Informationen über eine erfolgte Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium entnehmen und erteilt daher abweichend vom Entscheidungsvorschlag der Gutachtergruppe eine Auflage: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung einen aktuellen Nachweis der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs einreichen.

## II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

*Die „Richtlinie zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ ist baldmöglichst fertigzustellen und einzureichen. (Akkreditierungsbericht, S. 61)*

Die Gutachtergruppe stellt im Rahmen der Bewertung des Kriteriums § 14 StAkkrVO fest, dass sich das Qualitätsmanagement derzeit in einer Übergangsphase befindet und das bisherige Konzept durch ein neues ersetzt werden soll, welches zum Zeitpunkt der Begutachtung lediglich im Entwurf vorlag und noch nicht verabschiedet war.

Diese von der Gutachtergruppe avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen:

Mit dem Antrag auf Akkreditierung hat die Hochschule nun ihre verabschiedete Evaluationssatzung vorgelegt. Durch die Vorlage dieser rechtskräftigen und verbindlichen Regelung des geltenden Qualitätsmanagements wird der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage in ausreichendem Maße entsprochen.

## **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage.

### **Zur Auflage der vorläufigen Bewertung**

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: *Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)*

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine Nachricht des zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg eingereicht, welche dem vorliegenden Studiengang die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen bestätigt.

Die avisierte Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

